

Benutzungsordnung

für die Turn- und Festhalle der Stadt Meersburg

Diese Benutzungsordnung soll der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit der Turn- und Festhalle dienen sowie dem Ziel, einen reibungslosen Ablauf des Betriebes zu gewährleisten. Im Interesse aller Benutzer erwartet die Stadt Meersburg daher von den Benutzern, dass sie mit den zur Verfügung gestellten Räumen und Geräten schonend und pfleglich umgehen. Diese Benutzungsordnung ist für alle sich in der Turn- und Festhalle, einschließlich ihrer Nebenräume, aufhaltenden Personen verbindlich. Mit dem Betreten des Gebäudes anerkennen die Benutzer diese Festsetzungen.

Der Gemeinderat hat am 27.09.2016 folgende Benutzungsordnung beschlossen.

§1

Geltungsbereich/Zweckbestimmung

Diese Benutzungsordnung gilt für die Turn- und Festhalle, deren Neben- und Veranstaltungsräume, sonstige Räume sowie die angrenzenden Außenflächen, soweit keine Sonderregelungen bestehen.

§2

Benutzerkreis

- (1) Die **Turn- und Festhalle** der Stadt Meersburg ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Meersburg und kann auf Antrag überlassen werden.
- (2) Die **Turnhalle** der Stadt Meersburg dient dem Schulsportbetrieb der Sommertalschule und des Droste-Hülshoff Gymnasiums sowie dem Übungsbetrieb der örtlichen Vereine. Die Überlassung der **Turnhalle** an nichtörtliche Vereine ist nicht vorgesehen.
- (3) Die **Festhalle** dient dem Schulesen den Veranstaltungen der Stadt und zum Teil dem Übungsbetrieb der örtlichen Vereine. Für die Durchführung von kulturellen, wirtschaftlichen und sozialen Veranstaltungen, Hochzeiten, Geburtstagsfeiern, Tagungen, Versammlungen und Vorträgen kann die Festhalle gemäß der Benutzungs- und Entgeltordnung **örtlichen** Vereinen, Organisationen, Gewerbetreibenden und Privatpersonen auf Antrag überlassen werden. Des Weiteren kann die **Festhalle** für Veranstaltungen von **nicht ortsansässigen** Organisationen, Vereinen, Gewerbetreibenden und Privatpersonen gemäß der Benutzungs- und Entgeltordnung überlassen werden. Ausgeschlossen sind generell kommerzielle Verkaufsveranstaltungen durch Gewerbetreibende. Die Überlassung der Turn- und Festhalle an nicht ortsansässige Vereine **zum Übungsbetrieb** ist nicht vorgesehen. Zu mieten ist die gesamte Festhalle mit Foyer, Galerieraum, Garderoben und Küche. Der angrenzende Schulhof, Schulgebäude und Sportplatz ist nicht Vertragsgegenstand. Das Betreten und der Aufenthalt auf dem Schulhof, Schulgelände und Sportplatz ist untersagt.

§ 3

Zulassung von Veranstaltungen

- (1) Die Festhalle wird zum Zweck der **Vermietung** von der Abteilung Tourismus und Veranstaltungen verwaltet.
- (2) Die Benutzung der in § 2 genannten Einrichtung bedarf der Erlaubnis durch die Stadt. Die Einrichtung darf erst nach erteilter Erlaubnis genutzt werden.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Räumlichkeiten besteht nicht. Die Entscheidung über die Überlassung der Räumlichkeiten trifft die Stadt Meersburg.
- (4) Veranstaltungen der Stadt Meersburg haben Vorrang vor einer anderen Nutzung.

§ 4

Begründung des Vertragsverhältnisses für die Festhalle

- (1) Für die zeitlich befristete Nutzung der Festhalle wird ein schriftlicher, privatrechtlicher Mietvertrag zwischen dem Mieter und der Stadt Meersburg, vertreten durch die Abteilung Tourismus und Veranstaltungen, abgeschlossen.
- (2) Im Vertrag sind folgende Punkte zu benennen:
 - Veranstalter und verantwortlicher Leiter der Veranstaltung
 - Veranstaltungstermin mit Uhrzeit und Dauer der Veranstaltung (ggf. Veranstaltungsprogramm) Einschließlich Auf- und Abbauzeiten, ggf. Probenzeiten.
 - Die zu erwartende Teilnehmerzahl
 - Art der Veranstaltung
 - Angabe der benötigten Räume
 - Nebenleistungen (z.B. Beleuchtung, Bestuhlung, Betischung, Mikrofonanlage, Videotechnik, Bühnenelemente)
 - Erfordernis einer Veranstalterversicherung
 - Miete- und Benutzungsentgelt
 - Erfordernis von Feuer- und Sanitätswache
 - Erfordernis einer Veranstaltungsaufsicht (extern) laut Versammlungsstättenverordnung (VStättVO) (bei Veranstaltungen über 200 Personen)
- (3) Über alle Fragen, die in der Benutzungsordnung nicht geregelt sind entscheidet die Verwaltung in freiem Ermessen.
- (4) Der Veranstalter gilt als Mieter. Eine Untervermietung oder Überlassung an Dritte ist nicht zulässig.
- (5) Der Vertrag muss schriftlich abgeschlossen werden. Nur ein schriftlicher Vertrag, nicht aber eine Terminvormerkung ist für die Stadt Meersburg verbindlich.
- (6) Mit Abschluss des Mietvertrages erkennt der Mieter die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung und der Hausordnung an.

§ 5

Ansprechpartner für die Turn- und Festhalle

- (1) Grundsätzlich ist der Hausmeister verantwortlich für die Turn- und Festhalle und somit Ansprechpartner für den Mieter der Festhalle, die Vereine und Schulen.
- (2) Den Anordnungen des Hausmeisters, soweit sie im Rahmen der Benutzungsordnung ergehen ist Folge zu leisten.

- (3) Die Beleuchtungs-Heizungs-, Medientechnik und die Lüftungsanlagen werden durch den Hausmeister bedient.
Die Befugnis kann vom Hausmeister auf die Übungsleiter oder verantwortlichen Veranstalter übertragen werden. Sowohl Veranstalter oder die von ihm bestimmte dritte Person müssen in die jeweiligen Anlagen eingewiesen sein und das Vertrauen der Stadt Meersburg tragen.
- (4) Der Hausmeister ist berechtigt und verpflichtet, Besucher der Turn- und Festhalle, welche die Ordnungsvorschriften nicht beachten oder ungebührlich Lärm verursachen, zur Ordnung zu mahnen und notfalls aus dem Hause zu verweisen.
- (5) Die **Festhalle** ist eine Versammlungsstätte gemäß der VStättVO des Landes Baden-Württemberg. In dieser ist die durchgängige **Anwesenheitspflicht** einer sachgerechten Aufsichtsperson (Fachkraft für Versammlungsstätten) bei Veranstaltungen mit über 200 Personen zwingend **vorgeschrieben**. Bei Veranstaltungen in der Festhalle an Wochentagen (tagsüber) ist dies in der Regel der Hausmeister. Abends und an den Wochenenden muss die Veranstaltungsleitung unter Einhaltung der geltenden Richtlinien der VStättVO ggf. auf eine externe Person übertragen werden. Die Kosten hierfür trägt der Veranstalter. Die Stadt bestimmt die externe Veranstaltungsleitung. Bei Veranstaltungen **unter** 200 Personen ist im Vertrag eine verantwortliche Person für die Veranstaltung zu benennen. Diese ist verpflichtet, durchgängig bei der Veranstaltung anwesend zu sein. Der Hausmeister kann diese Aufgabe auf Anfrage des Veranstalters übernehmen. Die Kosten hierfür werden dem Veranstalter in Rechnung gestellt.

§6

Benutzungszeiten

- (1) Die Turn- und Festhalle steht der Schülerspeisung und den örtlichen Schulen und Vereinen zu deren Übungszeiten zu. Die Trainings- und Übungszeiten in der Turnhalle sind im jährlichen Hallenbelegungsplan festzuhalten. Sonderregelungen können bei Bedarf durch die Stadt getroffen werden.
- (2) Die übrige Benutzungszeit steht dem in §2 dieser Benutzungsordnung genannten Benutzerkreis im Rahmen der in § 7 dieser Benutzungsordnung festgelegten Regelungen zur Verfügung. Eine Veränderung oder Verlängerung der Benutzungszeit darf nicht ohne ausdrückliche Zustimmung der Stadt vorgenommen werden.
- (3) Bei sonstigen Nutzungen oder Vermietungen werden die Benutzungszeiten gesondert geregelt.
- (4) Wichtige städtische Veranstaltungen haben Vorrang vor einer anderen Nutzung.

§7

Benutzungsregeln für die Turn- und Festhalle

- (1) Die Benutzung beginnt mit dem Betreten des Gebäudes und endet mit dessen Verlassen. Nach Beendigung der Nutzungszeit ist die Turn- und Festhalle ordnungsgemäß zu schließen.
- (2) Jeder verantwortliche Übungsleiter/Abteilungsleiter/Veranstalter ist verpflichtet, besondere Vorkommnisse in der Turn- und Festhalle, wie Beschädigungen, nicht funktionierende Geräte und Anlagen o.ä. in das ausliegende Hallenbenutzungsbuch einzutragen.

- (3) Jeder Nutzer ist dazu verpflichtet, Verunreinigungen und Schäden zu vermeiden, sowie für die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung während der Nutzung zu sorgen. Voraussetzung für eine Nutzung ist der schonende Umgang mit den zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten und Geräten. Etwaige Beschädigungen sind dem Hausmeister sofort anzuzeigen. Bei übermäßiger Verschmutzung übernimmt die Reinigungsarbeiten eine von der Stadt beauftragte Reinigungsfirma. Die Kosten werden dem Nutzer in Rechnung gestellt.
- (4) Die Nutzer sind im Besonderen verpflichtet:
- die behördlichen, insbesondere bau- und feuerschutz-, gesundheits- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften zu beachten, insbesondere auch die Bestimmungen zum Jugendschutz.
 - die VStättVO in der Festhalle und die Unfallverhütungsvorschriften einzuhalten.
 - erforderliche Sanitätswachen sowie sonstiges Hilfspersonal (z.B. für Einlasskontrollen Ordnungsdienst, Platzanweisung und Garderobe) zu gewährleisten.
 - die Feuerwehr für den Feuersicherheitsdienst zu beauftragen.
 - die Anwesenheit einer volljährigen und verantwortlichen Aufsichtsperson bzw. eine Veranstaltungsleitung während der gesamten Zeitdauer der Veranstaltung und während des Sportbetriebs sicher zu stellen. Sie trägt Sorge für die Einhaltung der Benutzungsordnung. Wird für Veranstaltungen in der Festhalle der Hausmeister oder ein Dritter hierfür benannt, werden die Kosten den jeweiligen Veranstaltern in Rechnung gestellt.
 - die für die Veranstaltungen in der Festhalle geltende Höchstzahl an Besuchern und die dazugehörigen Bestuhlungspläne einzuhalten und die Flucht- und Rettungswege in und vor dem Gebäude stets freizuhalten.
 - den Veranstaltungsraum besenrein zu verlassen und den Müll auch im Außenbereich zu entfernen.
- (5) Verboten ist:
- das Rauchen im gesamten Gebäude und der Einsatz von Feuer- und Pyrotechnik.
 - das Mitbringen von Tieren.
 - das Befahren der Turn- und Festhalle mit Fahrzeugen (auch Skateboards und ähnliches). Ausnahmen können im Einzelfall zugelassen werden.
 - das Plakatieren zu Werbezwecken an den Innen- und Außenwänden.
 - das Mitbringen von alkoholischen Getränken bei sportlicher Nutzung der Turnhalle.
 - das Tragen von Schuhen mit spitzem Absatz, schmutzigen, abfärbenden oder sonstigen Sohlen, die den Turnhallenboden schädigen oder erheblich verschmutzen könnten.
 - das Tragen von Sportschuhen, die für Übungen außerhalb der Turnhalle benutzt werden, sowie das Tragen von Stollen- und Nagelschuhen, Inlineskates, Rollschuhen etc.
 - das Reinigen von Sportschuhen in den Duschkabinen und Toiletten.
 - das Abstellen und Anlehnen von Fahrrädern am und im Gebäude.
 - das Bespielen der Fenster und der Außenwände mit Bällen.
 - die Verwendung des Fest- und Turnhallenmobiliars im Freien, insbesondere Stehtischen, Tischen und Stühlen. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Stadt Meersburg.
 - das Verwenden von Hartwachs/Harz.
 - das Betreten der Technikräume durch Unbefugte.
- (6) Abfall ist durch den Nutzer selbst zu entsorgen.

- (7) Fundsachen sind beim Hausmeister oder im Fundamt abzugeben.

§8

Benutzung und Transport der Sportgeräte, Tische und Stühle in der Turnhalle

Die in der Turnhalle vorhandenen Sportgeräte, Tische und Stühle werden, je nach Vereinbarung, zur Benutzung überlassen. Die Aufsichtsperson hat die Stühle vor und nach den Übungsstunden am Ende der Benutzungszeit an den für sie vorgesehenen Platz zurückzubringen. Matten dürfen nicht am Boden gezogen, sondern müssen getragen werden. Der Transport von Barren, Kasten und sonstigen schweren Geräten darf nur mit den eingebauten Transportrollen oder mit den dafür vorgesehenen Transportwägen erfolgen. Vorhandene Bänke müssen getragen werden.

§9

Aufsicht in der Turnhalle

- (1) Die Turnhalle darf nur betreten oder benutzt werden, wenn eine Lehrkraft, ein Übungsleiter oder eine andere verantwortliche, volljährige Aufsichtsperson bzw. Veranstaltungsleitung anwesend ist. Die Aufsichtsperson ist verpflichtet, als Letzter die Halle zu verlassen.
- (2) Die Aufsichtsperson hat für einen geordneten Ablauf in der Turnhalle, sowie in den Umkleieräumen zu sorgen und zeichnet dafür verantwortlich. Nach Beendigung der Nutzungszeit muss sich die Aufsichtsperson vor Ort überzeugen, dass die Beleuchtung ausgeschaltet, Duschen abgestellt und die Fenster und Türen geschlossen sind.
- (3) Zudem hat die Aufsichtsperson die Türen und Fenster zu schließen und Turnhalle abzuschließen, es sei denn, eine andere verantwortliche Person ist befugt.

§10

Haftungsregelungen für Nutzer der Turn- und Festhalle

- (1) Die Nutzer haften für Schäden aller Art, die während der Benutzungszeit am Gebäude, an Gerätschaften und Einrichtungen entstanden sind ohne Rücksicht darauf, ob die Beschädigung der Verlust durch ihn selbst, Mitglieder oder bedienstete sonstige Personen entstanden sind. Die Nutzer sind verpflichtet, selbst für den erforderlichen Versicherungsschutz zu sorgen.
- (2) Jeder Nutzer ist für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung entstehen, in vollem Umfang haftbar. Beschädigungen aller Art sind dem Hausmeister oder der Stadtverwaltung unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Der Nutzer hat für alle Schadensersatzansprüche einzustehen, die aus Anlass der Benutzung der Turn- und Festhalle gegen ihn oder die Stadt geltend gemacht werden. Wird die Stadt wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, so ist der Nutzer verpflichtet, die Stadt von den gegen sie geltend gemachten Ansprüchen einschließlich der entstehenden Prozess- und Nebenkosten in voller Höhe freizustellen. Der Abschluss einer Unfall- und Haftpflichtversicherung ist Sache der Nutzer.
- (4) Die Gemeinde ist berechtigt, Schäden auf Kosten des Haftenden selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
- (5) Bei mutwilliger Beschädigung erfolgt Strafanzeige.

§11

Besondere Regelungen bei der Vermietung der Festhalle zu Veranstaltungen

- (1) Wird die Festhalle vermietet, ist mit dem Nutzer ein schriftlicher Mietvertrag abzuschließen.
- (2) Im Rahmen des Mietvertrages ist ein beauftragter Veranstaltungsleiter gemäß §38 VStättVO Baden-Württemberg in jedem Fall zu benennen. Der Veranstaltungsleiter muss während der Veranstaltung anwesend sein. Er ist persönlich für die Sicherheit der Veranstaltung und die Einhaltung aller einschlägigen Vorschriften verantwortlich. Gleiches gilt für die Befolgung bzw. Erfüllung behördlicher Anordnungen, Auflagen und Bedingungen. Bei Veranstaltungen über 200 Personen muss die Veranstaltungsleitung, sofern nicht der Hausmeister benannt wird, an einen Externen übertragen werden, der als sachgerechte Aufsichtsperson für Versammlungsstätten ausgewiesen ist und dem das Vertrauen durch die Verantwortlichen der Stadt Meersburg ausgesprochen wird. In Ausnahmefällen kann bei Veranstaltungen über 200 Personen die fachgerechte Veranstaltungsleitung auch an Personen des Veranstalters übertragen werden. Diese Personen müssen entsprechend geschult sein und das Vertrauen der Stadt genießen. Die Kosten hierfür werden dem Veranstalter in Rechnung gestellt.
- (3) Bei Nutzung an Sonn- und Feiertagen sind die besonderen gesetzlichen Bestimmungen zu beachten.
- (4) Das Aufstellen und Abräumen von Tischen und Stühlen sowie die Anbringung von Dekoration erfolgt grundsätzlich durch den Veranstalter nach vorheriger Absprache mit dem Hausmeister. Dies hat nach den vorgegebenen Bestuhlungsplänen zu erfolgen. Die vorgegebenen Fluchtwege sind jederzeit freizuhalten.
- (5) Ausschmückungen müssen unmittelbar an Wänden, Decken oder Ausstattungen angebracht werden. Frei im Raum hängende Ausschmückungen sind zulässig, wenn sie einen Abstand von mindestens 2,50 m zum Fußboden haben. Ausschmückungen aus natürlichem Pflanzenschmuck dürfen sich nur so lange wie sie frisch sind, in den Räumen befinden.
Die Ausschmückungen müssen aus mindestens schwerentflammbarem Material bestehen.
- (6) Die Licht- und Tontechnik in der Halle wird ausschließlich durch den Hausmeister bedient. In Ausnahmefällen kann die Bedienung der Anlage durch den Hausmeister ausdrücklich und somit ausschließlich auf eine vom Veranstalter benannte und in die Technik eingeführte Person übertragen werden
- (7) Der Veranstalter ist verpflichtet, seine Veranstaltung soweit erforderlich, steuerlich anzumelden, sowie die anlässlich der Veranstaltung anfallenden öffentlichen Abgaben, (z. B. GEMA-Gebühre) zu entrichten.
- (8) Der Veranstalter trägt das gesamte Risiko seiner Veranstaltung, einschließlich ihrer Vorbereitung und der nachfolgenden Abwicklung.

§12

Regelungen für den Betrieb der Turnhalle

Die Turnhalle, unterliegt nicht der VStättVO, da sie dem Sportbetrieb gewidmet ist. Die Anwesenheit einer Fachkraft für Veranstaltungen ist während des Sportbetriebs nicht zwingend erforderlich. Für den Übungsbetrieb müssen seitens der Nutzer, die jeweiligen verantwortlichen Übungsleiter benannt werden. Für die

Turnhalle gelten die in §7 aufgeführten Benutzungsregeln. Die VStättVO greift nur in Bezug auf Brandschutz, die baulichen Beschaffenheiten und Fluchtwegeführung. Die Rettungswege sind jederzeit frei zu halten.

§13

Besondere Vorschriften bei Bewirtschaftung der Festhalle

Allgemein gilt:

Die Küchennutzung durch den Veranstalter ist möglich. Die Küche kann nicht als vollumfängliche Kochküche benutzt werden. Bei öffentlichen Veranstaltungen ist eine Ausschankgenehmigung erforderlich. Diese ist gegebenenfalls durch den Veranstalter beim Ordnungsamt zu beantragen.

Für die Bewirtschaftung gilt:

- (1) Für die Abwicklung der Bewirtschaftung der Festhalle (Benutzung der Küche und Ausschank) ist vom Veranstalter eine verantwortliche Person zu benennen. Das gesamte Inventar des Küchen- und Bewirtschaftungsbereichs wird nach der Veranstaltung dem Hausmeister übergeben. Die Rückgabe erfolgt in der Regel am folgenden Werktag nach der Benutzung.
- (2) Beschädigtes Geschirr wird nicht mehr zurückgenommen. Hierfür hat der Nutzer die Kosten für die Ersatzbeschaffung, die durch die Stadt erfolgt, zu tragen. Dasselbe gilt für abhanden gekommene Gegenstände.
- (3) Nicht verbrauchte Lebensmittel sind unmittelbar nach Abschluss der Veranstaltung selbst zu entsorgen. Müll ist vollständig zu entsorgen.
- (4) Die Mitnahme von Gläsern und Flaschen in den Außenbereich ist nicht gestattet.
- (5) Bei Benutzung der Küche ist diese in einem tadellos aufgeräumten und besenreinen Zustand zu verlassen. Das benutzte Geschirr ist zu spülen und einzuräumen. Die Arbeitsflächen sind nass zu reinigen. Die gesamte Reinigung hat mit heißem Wasser unter Zusatz von geeignetem Spülmittel zu geschehen.

Sonderregelungen für die Bewirtschaftung der Festhalle können im Einzelfall gesondert festgelegt werden.

§14

Besucherzahlen

- (1) Reihenbestuhlung Festhalle: Maximal 420 Personen (s. Bestuhlungsplan)
- (2) Tischanordnung Festhalle: Maximal 330 Personen (s. Tischbestuhlungsplan)
- (3) Bestuhlung Galerie Festhalle: Maximal 48 Personen (s. Bestuhlungsplan)
- (4) Stehende Besucher Festhalle: 614 Personen
- (5) Stehende Besucher Galerie: 54 Personen

Die festgesetzten Besucherzahlen dürfen nicht überschritten werden. Es dürfen nicht mehr Karten ausgegeben werden, als Bestuhlungs- und Tischpläne Plätze ausweisen.

§15 **Schlüsselgewalt**

Die Schlüsselgewalt hat der Hausmeister. Diese kann auf einen anderen Veranstaltungsleiter, Übungsleiter, Lehrpersonal übertragen werden. Die von der Stadt ausgehändigten Schlüssel dürfen nicht (auch nicht kurzfristig) an Dritte weitergegeben werden.

§16 **Einhaltung der Ordnung**

Verstöße gegen die Benutzungsordnung können in gravierenden Fällen die sofortige Entziehung der Nutzungserlaubnis, im Wiederholungsfalle den zeitweisen oder dauernden Ausschluss aus der Halle zur Folge haben. Ersatzansprüche können in solchen Fällen nicht gegen die Stadt geltend gemacht werden.

- (1) Die Turn- und Festhalle wird einschließlich der Nebenräume, Einrichtung und Geräte in dem bestehenden, dem Veranstalter bekannten Zustand überlassen. Sie gilt als ordnungsgemäß überlassen, wenn der Nutzer etwaige Mängel nicht unverzüglich bei der Stadtverwaltung oder beim Hausmeister geltend macht.
- (2) Die Turn- und Festhalle darf nur zu dem vereinbarten Zweck genutzt werden. Die Überlassung an Dritte ist ohne schriftliche Zustimmung der Stadt nicht zulässig.
- (3) Die Turn- und Festhalle muss nach Beendigung der Veranstaltung wieder besenrein an den Hausmeister übergeben werden. Dies hat spätestens am nächsten Tag, bei Schulsport am darauf folgenden Tag in Absprache mit dem Hausmeister zu erfolgen.
- (4) Dem von der Gemeinde Beauftragten ist während der Übungsstunden oder zu Veranstaltungen freier Eintritt zu gewähren.
- (5) Bei größeren Veranstaltungen hat der Veranstalter rechtzeitig für die Verkehrsregelung durch die Verkehrsbehörde zu sorgen.

§17 **Rücktritt durch die Stadt**

Die Stadt Meersburg ist berechtigt, vom jeweiligen Mietvertrag zurückzutreten wenn:

- die Benutzung der Turn- und Festhalle für eigene Veranstaltungen, in begründeten Ausnahmefällen oder aus Gründen des öffentlichen Wohls, der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist.
- das Ansehen der Stadt durch die Veranstaltung geschädigt wird.
- der Mieter unzutreffende Angaben über die Art der Veranstaltung gemacht hat oder gegen die vertraglichen Verpflichtungen verstoßen wird.
- die Fest- und Turnhalle infolge höherer Gewalt nicht zur Verfügung gestellt werden kann.

Der Rücktritt durch die Stadt Meersburg ist dem Veranstalter unverzüglich anzuzeigen. Schadensersatzansprüche seitens des Veranstalters sind ausgeschlossen.

§18 **Entgelt**

Das Entgelt zur Nutzung der Festhalle richtet sich nach der vom Gemeinderat beschlossenen Entgeltordnung. Diese ist in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

§19 **Haftung der Stadt**

- (1) Die Stadt Meersburg überlässt dem Veranstalter die Räumlichkeiten zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich bei der Übergabe befinden. Der Veranstalter ist verpflichtet, die Räume und die Einrichtungsgegenstände jeweils vor Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu überprüfen.
- (2) Haftung der Stadt als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand gem. § 836 BGB bleibt unberührt.
- (3) Bei Versagen irgendwelcher Einrichtungen, bei Betriebsstörungen oder sonstigen die Veranstaltung behindernden und beeinträchtigenden Ereignissen haftet die Stadt Meersburg nicht.
- (4) Für Geld, Wertsachen, Kleidungsstücke und sonstige eingebracht Gegenstände des Mieters, seiner Mitglieder, Teilnehmer, Gäste und Zuschauer übernimmt die Stadt Meersburg keinerlei Haftung.

§20 **Schlussbestimmungen**

Mit der Benutzung der Turn- und Festhalle unterliegt der Nutzer den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung. Sämtliche im Zusammenhang mit der Benutzung der Turn- und Festhalle bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, polizeilichen Verfügungen oder sonstigen gültigen Normen sind zu beachten und einzuhalten. Auf die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen wird besonders hingewiesen. Eine Ausfertigung der Benutzungsordnung ist an geeigneter Stelle angeschlagen.

§21 **Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Meersburg, den

Robert Scherer
Bürgermeister